FINANZEN

Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart

Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart

Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

es gehört zu den Errungenschaften des modernen Wirtschaftslebens, nicht mehr alles sofort und in bar bezahlen zu müssen. Wer mit der Kreditkarte zahlt oder einen Darlehensvertrag für das neue Auto aufnimmt, zahlt erst später. Das ist so lange unproblematisch, wie man Einkommen oder Vermögen hat, mit dem man die Schulden begleichen kann.

Schulden können zum Problem werden, wenn sich die beruflichen oder persönlichen Lebensumstände ändern – etwa, wenn man krank wird, den Arbeitsplatz verliert oder eine Trennung ansteht. Aus Verschuldung kann dann schnell Überschuldung werden: Man kann seine Schulden nicht mehr bezahlen. Dabei hat „Verschulden" selten etwas mit „Schuld" zu tun. Für viele Menschen beginnt sie nicht aus Leichtsinn, sondern aus Not. In solchen Ausnahmesituationen kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung helfen. Es kann helfen, die Schuldenlast zu bewältigen, um wirtschaftlich neu zu starten.

Wenn jemand so viele Schulden hat, dass er sie nicht mehr bezahlen kann, kann er Privatinsolvenz anmelden. Während dieser Zeit muss man sich an bestimmte Regeln halten – und bekommt am Ende eines Insolvenzverfahrens die verbleibenden Schulden erlassen – kurz: eine Restschuldbefreiung. Das Ziel ist, dass man danach finanziell neu anfangen kann.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren geben. Eines kann und soll sie jedoch nicht ersetzen: Eine fachkundige Schuldner- und Insolvenzberatung. Dazu sollten Sie sich so früh wie möglich an eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle wenden. Besprechen Sie gemeinsam mit den dort tätigen Beraterinnen und Beratern die Möglichkeiten, die für Sie und Ihre finanzielle Situation am besten passen. Auch in Ihrer Näher findet sich sicherlich eine der bundesweit fast 1.400 Schuldnerberatungsstellen.

Dr. Stefanie Hubig
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt

Ein Überblick *8*

Das Verbraucherinsolvenzverfahren *12*
Die außergerichtliche Schuldenregulierung
Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan
Insolvenzverfahren

Die Restschuldbefreiung *20*

Die Kosten des Verfahrens *26*

Ein Beispielsfall *29*

Übersicht Verfahrensablauf *36*

Impressum *38*

Ein Überblick

Was sind die Ziele der Insolvenzordnung?

Das vorrangige Ziel der Insolvenzordnung ist die bestmögliche Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger. Daneben will das Insolvenzrecht jedoch jeder Person, die trotz redlichen Bemühens wirtschaftlich gescheitert ist, nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Dazu sieht die Insolvenzordnung das Instrument der Restschuldbefreiung vor.

Wer hat wie Zugang zur Restschuldbefreiung?

Das Restschuldbefreiungsverfahren steht grundsätzlich allen Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch Personen offen, die unternehmerisch tätig sind. Der Weg zur Restschuldbefreiung führt bei Verbraucherinnen und Verbrauchern über das sog. Verbraucherinsolvenzverfahren und bei unternehmerisch tätigen Personen über das sog. Regelinsolvenzverfahren.

Für wen gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt – wie der Name schon sagt – für Verbraucherinnen und Verbraucher. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsleistungen, Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre. Das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt auch für ehemals Selbständige, sofern deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Wie läuft ein Verbraucherinsolvenzverfahren im Groben ab?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Die erste Stufe bildet zwingend ein außergerichtliches Verfahren, in dem die Schuldnerin bzw. der Schuldner versuchen muss, eine Einigung mit ihren bzw. seinen Gläubigerinnen und Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu

erreichen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, schließt sich das gerichtliche Verfahren an, das sich wiederum in zwei Teile gliedert. Zunächst kann das Gericht nochmals versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Gläubigerinnen und Gläubigern und der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zu erzielen. Gelingt das nicht, folgt in einem zweiten Teil das eigentliche Insolvenzverfahren. Dabei handelt es sich um ein gegenüber einem Unternehmensinsolvenzverfahren wesentlich vereinfachtes Verfahren, das in der Regel sogar schriftlich durchgeführt wird. Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren besteht die Möglichkeit, dass Schuldnerinnen bzw. Schuldner und Gläubigerinnen und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen.

Was ist ein Regelinsolvenzverfahren?

Alle „Nicht-Verbraucherinnen bzw. Verbraucher", also freiberuflich tätige Selbständige wie Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Architektinnen und Architekten, Kleingewerbetreibende und Unternehmerinnen und Unternehmer durchlaufen ein Regelinsolvenzverfahren. Bei diesem Verfahren ist weder ein außergerichtlicher noch ein gerichtlicher Einigungsversuch vorgesehen. Sehr wohl aber kann im Regelinsolvenzverfahren die Schuldenregulierung durch einen Insolvenzplan, der die Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger regelt, erreicht werden.

Was bedeutet Restschuldbefreiung und wann wird sie erteilt?

Für den Fall, dass im Insolvenzverfahren eine Entschuldung nicht gelingt, gibt die Insolvenzordnung der Schuldnerin bzw. dem Schuldner Gelegenheit zur Restschuldbefreiung. Das bedeutet, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner eine Befreiung von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber ihren bzw. seinen Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubigern erhalten kann. Dazu muss die Schuldnerin bzw. der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Dieser Antrag muss zulässig sein. Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens während der sog. Wohlverhaltensperiode muss die Schuldnerin bzw. der Schuldner den pfändbaren Betrag ihres bzw. seines Arbeitseinkommens an eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder abführen und bestimmte Verpflichtungen erfüllen. Die Wohlverhaltensperiode endet drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wurde der

Schuldnerin bzw. dem Schuldner in einem Insolvenzverfahren, dass sie bzw. er nach dem 30. September 2020 beantragt hatte, bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt, beträgt die Wohlverhaltensperiode in einem erneuten Restschuldbefreiungsverfahren jedoch fünf Jahre. Schließlich dürfen weder im Insolvenzverfahren noch in der Wohlverhaltensperiode Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung bekannt und von Gläubigerinnen und Gläubigern geltend gemacht werden. Denn Restschuldbefreiung soll nur die redliche Schuldnerin bzw. der redliche Schuldner erlangen.

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

In Insolvenzverfahren, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 30. September 2020 beantragt wurden, kann Restschuldbefreiung hingegen im Regelfall erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden. Auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners kann Restschuldbefreiung aber schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat. Kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner nur die Verfahrenskosten bezahlen, kann Restschuldbefreiung vorzeitig nach fünf Jahren erteilt werden. Andernfalls muss die Schuldnerin bzw. der Schuldner die vollen sechs Jahre bis zur Restschuldbefreiung warten.
Für Verfahren, die in dem Zeitraum 17. Dezember 2019 bis 30. September 2020 beantragt wurden, gilt eine Sonderregelung. Für die in diesem Zeitraum beantragten Insolvenzverfahren wird der Zeitraum, nach dessen Ablauf regulär Restschuldbefreiung erteilt werden kann, schrittweise um maximal 14 Monate verkürzt.

Das Verbraucher-insolvenzverfahren

Die außergerichtliche Schuldenregulierung
Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan
Insolvenzverfahren

Die außergerichtliche Schuldenregulierung

An wen wende ich mich zunächst, wenn ich eine Restschuldbefreiung haben will?

Der erste Schritt auf dem Weg zu einer Schuldenbereinigung führt zu einer für die Schuldnerberatung geeigneten Person oder Stelle.

Die außergerichtliche Schuldenregulierung hat nämlich Vorrang vor dem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner muss zunächst versuchen, eine Einigung mit ihren bzw. seinen Gläubigerinnen und Gläubigern über eine Schuldenbereinigung (beispielsweise Ratenzahlung, Stundung, Teilerlass) zu erzielen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und damit auch eine Restschuldbefreiung nicht möglich. Mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens muss durch eine entsprechende Bescheinigung belegt werden, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos versucht worden ist. Einen solchen Einigungsversuch kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner nicht alleine unternehmen. Sie bzw. er muss sich hierfür der Mithilfe einer geeigneten Person oder Stelle bedienen, die dann auch die bereits angesprochene Bescheinigung ausstellt.

„Geeignete Personen“ für die Beratung der Schuldnerinnen und Schuldner sind aufgrund ihres Berufes Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare oder Steuerberaterinnen und Steuerberater. Wer als „geeignete Stelle“ in Betracht kommt, haben die Bundesländer im Einzelnen bestimmt. Diejenigen Stellen, die als geeignet anerkannt werden wollen, müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Dadurch soll eine qualifizierte Schuldnerberatung sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden. Überwiegend sind die Schuldnerberatungsstellen, die etwa von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände oder den

Kommunen eingerichtet wurden, geeignete Stellen im Sinne des Insolvenzrechts. Die Landkreise (Landratsamt), Stadtverwaltungen (Rathaus) oder Sozialämter können Auskunft darüber geben, wo geeignete Beratungsstellen zu finden sind. Auch die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband oder Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) können hierbei helfen. Weitere Informationen und Anschriften von anerkannten Schuldnerberatungsstellen finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Bekomme ich die Bescheinigung bereits dann, wenn ich meine Gläubigerinnen und Gläubiger nur um Mithilfe bitte?

Für den Einigungsversuch wäre es nicht ausreichend, lediglich durch einen kurzen Telefonanruf allgemein bei den Gläubigerinnen und Gläubigern nachzufragen, ob sie zu einer Einigung über eine Schuldenbereinigung bereit wären. Der Einigungsversuch muss vielmehr auf der Grundlage eines „Plans" erfolgen. Das bedeutet, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner den Gläubigerinnen und Gläubigern ihre bzw. seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten muss, also etwa einen Zahlungs- und Tilgungsplan, der an alle Gläubigerinnen und Gläubiger versandt wird. Bei der Aufstellung eines solchen Plans ist diejenige Person oder Stelle behilflich, an die sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner zur Beratung gewandt hat.

Bei der Aufnahme eines Darlehens bei meiner Sparkasse musste ich einen Teil meines Gehaltes abtreten. Einige Monate später hat eine andere Gläubigerin bzw. ein anderer Gläubiger einen weiteren Teil meines Lohns gepfändet. Ich kann in dem Schuldenbereinigungsplan nichts anbieten. Welche Möglichkeiten habe ich?

Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden bei der Frage, ob sie einem außergerichtlichen Plan zustimmen wollen, auch überlegen, wie ihre Situation im Insolvenzverfahren wäre. Käme es zu einem Insolvenzverfahren, würden mit Eröffnung des Verfahrens Gehaltsabtretungen und Lohnpfändungen generell unwirksam. Das würde bedeuten, dass die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner (genauer gesagt die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter für die Schuldnerin bzw. den Schuldner) das Gehalt

dann zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubigerinnen und Gläubiger einsetzen könnte. Außerdem wären ab Verfahrenseröffnung und während der Wohlverhaltensperiode Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger unzulässig. Auch das würde gewährleisten, dass der Schuldnerin bzw. dem Schuldner (genauer der Insolvenzverwalterin bzw. dem Insolvenzverwalter) wieder verfügbare Mittel zur – wenigstens teilweisen – Befriedigung aller Gläubigerinnen und Gläubiger verbleiben und nicht einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger sich Vorteile verschaffen und andere deshalb nichts bekommen.

Alle diese Regelungen werden bereits bei einem außergerichtlichen Plan eine Rolle spielen. Die Gläubigerinnen und Gläubiger wissen in der Regel, dass diese Bestimmungen greifen, wenn keine außergerichtliche Einigung zustande kommt und ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, so dass es sich für sie kaum lohnt, mit Blick auf die vermeintlich gute eigene Position durch Sicherungsabtretungen oder frühere Zwangsvollstreckungen eine umfassende Schuldenbereinigung zu blockieren. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner hat also auch in diesem Fall etwas „anzubieten".

Welche Regelungen den Gläubigerinnen und Gläubigern ansonsten zur Schuldenbereinigung im Einzelnen unterbreitet werden, steht der Schuldnerin bzw. dem Schuldner frei. Sie bzw. er kann Stundungen, Ratenzahlungen oder teilweisen Erlass der Schulden vorschlagen. Wichtig ist aber, dass Regelungen für den Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners (z. B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit) vorgesehen werden, weil sie bzw. er dann den Plan in der ursprünglichen Form möglicherweise nicht mehr erfüllen kann.

Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Was mache ich, wenn ich ohne gerichtliche Hilfe keine Einigung mit meinen Gläubigerinnen und Gläubigern erreichen kann?

Führt das außergerichtliche Verfahren nicht zu einer Einigung, kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner bei dem Insolvenzgericht (Amtsgericht) einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen und die Restschuldbefreiung beantragen. Örtlich zuständig sind regelmäßig die Amtsgerichte an dem Ort, an dem auch das Landgericht seinen Sitz hat. Über das im Einzelfall zuständige Amtsgericht informiert entweder die Person oder die Stelle, die die Schuldnerin bzw. den Schuldner bei ihrem bzw. seinen außergerichtlichen Einigungsversuch unterstützt hat, oder das ortsnahe Amtsgericht. Zugleich mit dem Antrag hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner dem Gericht bestimmte Unterlagen und Erklärungen vorzulegen, und zwar:

- die Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch,
- den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass eine Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll (z. B. weil deren Voraussetzungen unzweifelhaft nicht vorliegen),
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubigerinnen und Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen sie bzw. ihn gerichteten Forderungen sowie eine Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind,
- einen Schuldenbereinigungsplan.

Für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die damit vorzulegenden Bescheinigungen, Verzeichnisse und Pläne sind bestimmte Formulare zu verwenden, die z. B. bei den Schuldnerberatungsstellen oder bei den Insolvenzgerichten erhältlich sind. Die vorgelegten Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse müssen vollständig sein. Hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner selbst keinen hinreichenden Überblick über die gegen sie bzw. ihn gerichteten Forderungen, hat sie bzw. er einen Auskunftsanspruch gegen ihre bzw. seine Gläubigerinnen und Gläubiger. Diese müssen ihr bzw.

ihm auf ihre Kosten die bestehenden Forderungen mitteilen. Bei der Zusammenstellung der Forderungen wird die Schuldnerin bzw. der Schuldner von den Personen oder Stellen, die sie bzw. ihn beraten, unterstützt.

Muss dem Gericht ein völlig neuer Schuldenbereinigungsplan vorgelegt werden?

Der Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Insolvenzverfahren ist ein eigenständiger Plan gegenüber dem Plan im außergerichtlichen Verfahren. Gleichwohl kann auf den außergerichtlichen Plan weitgehend zurückgegriffen werden. Soweit der außergerichtliche Einigungsversuch zu Teilergebnissen geführt hat, weil etwa einige Gläubigerinnen und Gläubiger bereits ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Schuldenbereinigung erklärt haben, sollte dies natürlich in dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan berücksichtigt werden, ohne dass hierdurch diese Gläubigerinnen und Gläubiger gebunden werden. Andererseits sollte dem Gericht detailliert geschildert werden, warum dem ersten Plan der Erfolg versagt blieb.

Was macht das Gericht mit dem zweiten Schuldenbereinigungsplan?

Im ersten Abschnitt des gerichtlichen Verfahrens kann das Gericht noch einmal versuchen, eine gütliche Einigung zwischen der Schuldnerin bzw. dem Schuldner und ihren bzw. seinen Gläubigerinnen und Gläubigern herbeizuführen. Das Insolvenzverfahren wird also noch nicht eröffnet, sondern der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens „ruht“, wie die Juristinnen und Juristen sagen. Das Einigungsverfahren kann mit einem Prozessvergleich unter mehreren Beteiligten verglichen werden. Das Gericht stellt den beteiligten Gläubigerinnen und Gläubigern die Unterlagen zu und fordert sie zur Stellungnahme auf. Äußern sich die Gläubigerinnen und Gläubiger nicht innerhalb eines Monats, wird dies so gewertet, als hätten sie dem Plan zugestimmt. Eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger kann also das Verfahren nicht dadurch blockieren, dass sie bzw. er untätig bleibt. Dies ist im außergerichtlichen Verfahren noch anders. Dort gilt das Schweigen nicht als Zustimmung. Im gerichtlichen Verfahren sind die Gläubigerinnen und Gläubiger also noch stärker gezwungen, an dem Ziel einer wirtschaftlich sinnvollen Schuldenbereinigung mitzuarbeiten.

Im außergerichtlichen Verfahren hat sich lediglich eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger der Einigung widersetzt. Scheitert daran auch das gerichtliche Verfahren?

Im gerichtlichen Verfahren sind Maßnahmen zulässig, die über die Möglichkeiten im außergerichtlichen Verfahren hinausgehen. So kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger ersetzen, wenn sie ungerechtfertigt eine wirtschaftlich sinnvolle Schuldenbereinigung verhindern. Dies ist möglich, wenn die Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger den Plan akzeptiert und der Plan angemessen ist, d. h. einzelne Gläubigerinnen bzw. Gläubiger nicht benachteiligt werden. An der Weigerung einer einzelnen Gläubigerin bzw. eines einzelnen Gläubigers muss ein Plan unter diesen Bedingungen deshalb nicht scheitern.

Der Plan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten so, wie sie in dem Plan festgelegt sind, zu erfüllen, nicht mehr die ursprünglichen Forderungen. Allerdings gilt dies nicht für Forderungen, die – etwa weil die Gläubigerinnen und Gläubiger unbekannt waren – im Plan nicht berücksichtigt wurden.

Ich kann den Gläubigerinnen und Gläubigern nichts anbieten, muss dennoch ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden?

Ist das Gericht der Überzeugung, dass der Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigerinnen und Gläubigern nicht angenommen wird, weil beispielsweise die Schuldnerin bzw. der Schuldner den Gläubigerinnen und Gläubigern nichts anbieten kann oder die Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger schon im außergerichtlichen Verfahren zu erkennen gegeben hat, definitiv einer gütlichen Einigung nicht zuzustimmen, werden den Gläubigerinnen und den Gläubigern die Unterlagen nicht zugestellt. In einem solchen Fall ordnet das Gericht nach Anhörung der Schuldnerin bzw. des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens an.

Insolvenzverfahren

Wird bei dem Scheitern des gerichtlichen Einigungsverfahrens ein Insolvenzverfahren wie bei einem Großunternehmen durchgeführt?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist im Verhältnis zum Unternehmensinsolvenzverfahren erheblich vereinfacht. Wenn im gerichtlichen Einigungs-

verfahren keine Einigung möglich war und auch die Zustimmung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht ersetzt werden konnte oder das Gericht wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des gerichtlichen Einigungsverfahrens ein solches nicht durchgeführt hat, wird das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen. In diesem Verfahren wird regelmäßig aber nur eine Gläubigerversammlung abgehalten. Bei überschaubaren Vermögensverhältnissen der Schuldnerin bzw. des Schuldners und geringer Zahl der Gläubigerinnen und Gläubiger oder der Höhe der Verbindlichkeiten wird das Verfahren in aller Regel schriftlich durchgeführt. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner kann sich in dem gesamten gerichtlichen Verfahren von der Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen, die bereits beim außergerichtlichen Einigungsversuch ihr bzw. sein Vertrauen gewonnen hat.

Gibt es im Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit einer Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern?

Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren besteht die Möglichkeit, dass Schuldnerin bzw. Schuldner und Gläubigerinnen und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Der Insolvenzplan kann von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner bereits mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgelegt werden. Inhaltlich gilt für den Insolvenzplan die Maxime: Die Beteiligten, also Schuldnerin bzw. Schuldner und Gläubigerinnen und Gläubiger, sollen durch den Insolvenzplan mindestens so gut gestellt werden, wie sie ohne ihn stünden. Stimmt die Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger dem Insolvenzplan zu, kann er durch das Insolvenzgericht bestätigt werden, so dass seine Wirkungen für und gegen alle Verfahrensbeteiligte eintreten. Der Insolvenzplan gilt dann auch für Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet oder dem Insolvenzplan widersprochen haben, jedoch überstimmt wurden.

Die Restschuld-befreiung

Wann kann ich den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen?

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Unternehmerisch tätige Personen sollen den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag verbinden und müssen ihn anderenfalls innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis des Gerichts stellen, dass sie Restschuldbefreiung erlangen können.

Mir ist vor fünf Jahren schon einmal Restschuldbefreiung erteilt worden. Leider habe ich mich wieder überschuldet. Kann ich nochmals Restschuldbefreiung erlangen?

Das Insolvenzgericht prüft noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn

- der Schuldnerin bzw. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren Restschuldbefreiung erteilt oder
- ihr bzw. ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat bzw. in den letzten drei Jahren aus anderen Gründen, etwa wegen Verletzung von gesetzlichen Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten, versagt worden ist.

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner muss – wenn sie bzw. er den Antrag auf Restschuldbefreiung stellt – angeben, ob ein solcher Fall vorliegt. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig, gibt das Gericht der Schuldnerin bzw. dem Schuldner Gelegenheit, den Insolvenzantrag noch vor der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückzunehmen. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner kann dann überlegen, ob es für sie bzw. ihn Sinn macht, ein Insolvenzverfahren auch dann durchzuführen, wenn sie bzw. er Restschuldbefreiung nicht erlangen kann.

Wurde Restschuldbefreiung in einem nach dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren erteilt, ist ein erneuter Antrag auf Erteilung

von Restschuldbefreiung erst nach elf Jahren zulässig.

Wie verfährt das Gericht, wenn mein Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist?

Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig (etwa weil der Schuldnerin bzw. dem Schuldner Restschuldbefreiung bisher weder erteilt noch versagt worden ist), stellt das Gericht regelmäßig mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fest, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn im Insolvenzverfahren und in der sich anschließenden Wohlverhaltensperiode keine Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung bekannt und von den Gläubigerinnen und Gläubigern geltend gemacht werden und die Schuldnerin bzw. der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode bestimmte Verpflichtungen erfüllt.

Welche Gründe können zur Versagung der Restschuldbefreiung führen?

Das Insolvenzgericht versagt auf Antrag einer Insolvenzgläubigerin bzw. eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung noch im Insolvenzverfahren, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner

- in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag falsche oder unvollständige Angaben über ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag die Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass sie bzw. er z. B. unangemessene Schulden begründet oder Vermögen verschwendet hat,

- gesetzliche Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt oder falsche oder unvollständige Angaben in von ihr bzw. ihm vorzulegenden Verzeichnissen über ihr bzw. sein Vermögen, ihre bzw. seine Gläubigerinnen und Gläubiger und ihre bzw. seine Schulden macht oder

- während des Insolvenzverfahrens keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, oder, wenn sie oder er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt.

Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger können Versagungsanträge im Insolvenzverfahren schriftlich bis zum Schlusstermin stellen. Versagungsgründe, die erst nach dem Schlusstermin bekannt werden, können nachträglich in der Wohlverhaltensperiode und bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung geltend gemacht werden, wenn die Gläubigerin bzw. der Gläubiger den Versagungsantrag innerhalb von sechs Monaten, seit sie bzw. er den Versagungsgrund kennt, stellt. Dadurch werden auch die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger angemessen berücksichtigt. Denn Restschuldbefreiung soll nur die redliche Schuldnerin bzw. der redliche Schuldner erhalten. Wann die Unredlichkeit der Schuldnerin bzw. des Schuldners bekannt wird – ob im Verfahren oder erst in der Wohlverhaltensperiode – darf letztlich keine Rolle spielen.

Was wird von mir erwartet, um eine Restschuldbefreiung zu erhalten?

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner, die bzw. der die Restschuldbefreiung beantragt hat, muss nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens während der Wohlverhaltensperiode den pfändbaren Betrag ihres bzw. seines Arbeitseinkommens an eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder abführen. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder verteilt die während der Wohlverhaltensperiode eingegangenen Beträge gleichmäßig an alle Gläubigerinnen und Gläubiger.

Auch während der Dauer der Wohlverhaltensperiode muss die Schuldnerin bzw. der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben, oder, wenn sie bzw. er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Tätigkeit annehmen. Sie bzw. er hat dem Gericht auch jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle zu melden. Verstößt sie bzw. er gegen diese Pflichten, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung versagen.

Wann wird mir Restschuldbefreiung erteilt?

Das Insolvenzgericht entscheidet grundsätzlich nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode, ob einer Schuldnerin bzw. einem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird. In Verfahren, die nach dem 30. September 2020 beantragt worden sind, beträgt die Wohlverhaltensperiode drei Jahre. Eine Ausnahme besteht für sog. „Wiederholungsfälle", wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner also schon einmal Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren erlangt hat, das sie bzw. er nach dem 30. September 2020 beantragt hatte. In einem solchen Fall kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner erst nach fünf Jahren Restschuldbefreiung erlangen. Unabhängig von einer drei- oder fünfjährigen Wohlverhaltensperiode kann der Schuldnerin bzw. dem Schuldner allerdings auf ihren bzw. seinen Antrag hin schon vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn die Verfahreskosten und die sonstigen sog. Masseverbindlichkeiten getilgt sind und keine Gläubigerin bzw. kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder die angemeldeten Forderungen erfüllt sind.

In Insolvenzverfahren, die bis einschließlich 30. September 2020 beantragt wurden, kann Restschuldbefreiung grundsätzlich erst nach Ablauf von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden. Der Schuldnerin bzw. dem Schuldner kann allerdings auf eigenen Antrag hin schon vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt werden, nämlich

- sofort, wenn die Verfahrenskosten und die sonstigen sog. Masseverbindlichkeiten getilgt sind und keine Gläubigerin bzw. kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle angemeldeten Forderungen erfüllt sind,

- nach drei Jahren, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner 35 Prozent der Forderungen und die Verfahrenskosten beglichen hat,

- nach fünf Jahren, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten bezahlt hat.

Eine Sonderreglung gilt für Insolvenzverfahren, die im Zeitraum 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind. Für die in diesem Zeitraum beantragten Insolvenzverfahren wird der Zeitraum bis zur regulären Erlangung der Restschuldbefreiung stufenweise verkürzt. Für jeden vollen Monat, der seit dem

16. Juli 2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrages vergangen ist, verkürzt sich die Abtretungsfrist und damit die Dauer der Wohlverhaltensperiode um denselben Zeitraum.

Kann Restschuldbefreiung erteilt werden, bevor das Insolvenzverfahren beendet ist?

Das Gericht erteilt die Restschuldbefreiung auch dann, wenn das Insolvenzverfahren noch nicht beendet ist. In diesem Fall steht Vermögen, das die Schuldnerin bzw. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung erwirbt (sog. Neuerwerb), grundsätzlich der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zu. Ausgenommen ist nur solcher Neuerwerb, der auf Tätigkeiten der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters beruht (beispielsweise darauf, dass die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter einen laufenden Rechtsstreit gewinnt).

Welche Wirkung hat die Restschuldbefreiung?

Mit Erteilung der Restschuldbefreiung wird die Schuldnerin bzw. der Schuldner von Vermögensansprüchen, die gegen sie bzw. ihn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden, grundsätzlich befreit.

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind lediglich die Verbindlichkeiten:

- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung,
- aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den die Schuldnerin bzw. der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,
- gegenüber dem Finanzamt für hinterzogene Steuern und für andere Steuerdelikte,
- aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern und
- aus zinslosen Darlehen, die der Schuldnerin bzw. dem Schuldner von Dritten (z. B. von Stiftungen, öffentlichen oder karitativen Einrichtungen) zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Die Kosten des Verfahrens

Ich kann die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen. Kann ich trotzdem eine Restschuldbefreiung erhalten?

In den einzelnen Verfahrensabschnitten entstehen unterschiedliche Kosten, die grundsätzlich von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zu tragen sind. Hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner jedoch keine Mittel, um die Kosten zu zahlen, so bleibt trotzdem der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung nicht verschlossen.

Welche Kosten entstehen mir im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren?

Die Schuldnerberatungsstellen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtsverbände bieten ihre Tätigkeit für die Schuldnerinnen und Schuldner in der Regel kostenfrei an. Will die Schuldnerin bzw. der Schuldner stattdessen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen, so sollte sie bzw. er sich zuvor bei dem für sie bzw. ihn zuständigen Amtsgericht informieren, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz besteht. Informationen zur Beratungshilfe enthält die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebene Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ (zum Download unter *www.bmjv.de*).

Welche Kosten entstehen im gerichtlichen Verfahren?

Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Es sind Gerichtsgebühren und die gerichtlichen Auslagen (z. B. Zustellungs- und Bekanntmachungskosten) zu zahlen. Die Höhe der Gebühren hängt im Einzelfall von der sog. „Aktivmasse“, d. h. dem Wert des Vermögens der Schuldnerin bzw. des Schuldners, ab. Wer sich im gerichtlichen Verfahren von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt vertreten lässt, hat weiter auch die hierfür anfallenden Gebühren zu zahlen. Auch die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren und die Treuhänderin bzw. der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode erhalten eine Vergütung.

Reicht das Vermögen der Schuldnerin bzw. des Schuldners nicht aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken, hat das Gericht zu prüfen, ob von einem Dritten (etwa Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. -partner) ein Verfahrenskostenvorschuss zu leisten ist. Ist dies nicht der Fall, kann das Gericht die Verfahrenskosten stunden.

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner muss einen Stundungsantrag stellen. Stundung wird nur gewährt, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Restschuldbefreiung kommt.

Welche Kosten umfasst die Stundung?

Die Stundung umfasst die Gerichtsgebühren und die im Insolvenzverfahren und im Schuldenbereinigungsplanverfahren entstehenden Auslagen. Zu diesen Auslagen zählen auch die Vergütungsansprüche der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters und der Treuhänderin bzw. des Treuhänders.

Im Einzelfall kann es auch geboten sein, der Schuldnerin bzw. dem Schuldner eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine Vertretung erforderlich erscheint. Denkbar ist dies z. B., wenn eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellt und die Schuldnerin bzw. der Schuldner sich gegen diesen Antrag wehren will.

Wann müssen die gestundeten Kosten an die Staatskasse gezahlt werden?

Die Verfahrenskosten werden bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner hat dann die Kosten zu tilgen, die nicht bereits im Insolvenzverfahren oder in der Wohlverhaltensperiode aus dem der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder zur Verfügung gestellten Einkommen oder Vermögen der Schuldnerin bzw. des Schuldners beglichen werden konnten.

Kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Kosten nicht sofort durch eine Einmalzahlung begleichen, können Ratenzahlungen bewilligt werden. Die Höchstzahl der Raten beläuft sich auf 48 Monate.

Ein Beispielsfall

Es begann alles verheißungsvoll

Herr Redlich fand nach seiner Ausbildung als Buchdruckermeister in einer großen Buchdruckerei eine gut bezahlte Stellung. Seine Ehefrau arbeitete ganztägig als Bürokauffrau. Das Haushaltseinkommen gestattete ein großzügiges Leben bis zum Jahre 2018. Frau Redlich hatte ihren Beruf aufgegeben, um sich ganz der Erziehung ihrer zwei und vier Jahre alten Kinder widmen zu können. Das Ehepaar hatte sich gerade eine Eigentumswohnung gekauft, die allein mit dem Einkommen von Herrn Redlich hätte finanziert werden können. Auch die Zinsen, für die zur Finanzierung des Autos und der Einrichtungsgegenstände aufgenommenen Kredite, hätten ohne Probleme von dem Einkommen bezahlt werden können, wäre nicht überraschend über das Unternehmen, in

dem Herr Redlich arbeitete, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Herr Redlich verlor seine Stellung und fand in seiner Branche keinen neuen Arbeitsplatz. Auch die Umschulungsmaßnahmen des Arbeitsamtes konnten ihm nicht die Chance einer neuen Anstellung verschaffen.

Das Arbeitslosengeld und das Kindergeld reichten für die notwendigen Lebenshaltungskosten. Für die Bezahlung der Schulden blieb nichts mehr übrig. Die Eigentumswohnung wurde zwangsversteigert. Aus der Finanzierung der Eigentumswohnung verblieben noch Verbindlichkeiten in Höhe von 40.000 € gegenüber der Bank, für die auch Frau Redlich mithaftet. Ende 2019 beliefen sich die Verbindlichkeiten gegenüber Herrn Redlich einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf über 85.000 € und gegenüber seiner Ehefrau auf über 50.000 €.

Hoffnung auf die Insolvenzordnung

Eines Tages erzählt ein Bekannter Herrn Redlich von einem „Entschuldungsgesetz". Herr Redlich hofft, dass ihm hierdurch geholfen werden kann. Anfang Januar 2021 geht er zum Amtsgericht und erkundigt sich, was er machen müsse, um nach diesem Gesetz von seinen Schulden loszukommen.

Der Rechtspfleger erklärt ihm, dass er beim Amtsgericht erst mal an der falschen Adresse sei, aber er wolle ihm gerne sagen, was er tun müsse. Ein „Entschuldungsgesetz" gebe es nicht, aber die Insolvenzordnung, und die sehe in der Tat die Möglichkeit vor, eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Der wesentliche Verfahrensablauf stelle sich wie folgt dar:

„Zunächst müssen Sie nicht zum Gericht, sondern zu einer Schuldnerberatungsstelle, einer Anwältin oder einem Anwalt, einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater oder dergleichen gehen. Die zuständigen Sozialleistungsträger können Ihnen sagen, wo es eine Schuldnerberatungsstelle gibt. Die beratende Stelle oder Person wird dann versuchen, mit den Gläubigerinnen und Gläubigern möglichst eine gütliche Einigung über die Schuldenbereinigung zu erzielen, also etwa durch einen Teilerlass, eine Stundung oder eine Ratenzahlung. Wenn das keinen Erfolg hat, dann können Sie wieder zum Gericht kommen und ein Insolvenzverfahren beantragen. Nach dessen Abschluss müssen Sie für mehrere Jahre den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder abtreten. Dieser verteilt die Beträge an die Gläubigerinnen und Gläubiger. Außerdem müs-

sen Sie in dieser Zeit notfalls jede zumutbare Arbeit annehmen und noch einige weitere Pflichten erfüllen. Diese sog. Wohlverhaltensperiode endet drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Danach wird das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung entscheiden. Auch wenn Sie die Verfahrenskosten nicht begleichen können, müssen Sie jetzt nur noch drei Jahre warten, bis Ihre Schulden erlassen werden und Sie wirtschaftlich neu beginnen können."

Versuch einer außergerichtlichen Einigung

Herr Redlich geht daraufhin zur Schuldnerberatungsstelle in W. Der Schuldnerberater macht ihm deutlich, dass der Weg zur Schuldenbefreiung nicht ganz einfach sei und gewisse Opfer verlange. Das ist Herrn Redlich mittlerweile auch bewusst geworden. Gleichwohl sieht er, dass dies seine einzige Chance ist. Der Schuldnerberater bittet Herrn Redlich dann, ihm seine gesamten Schulden darzulegen. Herr Redlich hat jedoch keinen genauen Überblick und auch seine Unterlagen nicht dabei. Die beiden vereinbaren deshalb einen neuen Termin. Zu diesem neuen Termin erscheinen Herr Redlich und seine Ehefrau mit den erforderlichen Unterlagen.

Aber auch aus den Unterlagen lässt sich bei einigen Forderungen deren Höhe nicht genau ersehen, vor allem, weil noch Zinsen hinzugekommen sind. Der Schuldnerberater schreibt deshalb zunächst die Gläubigerinnen und Gläubiger an und bittet diese, die genauen Forderungshöhen mitzuteilen. Er erklärt Herrn Redlich, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger zu dieser Auskunft verpflichtet seien. Aus den Verträgen erkennt der Schuldnerberater, dass Frau Redlich diese teilweise mit unterschrieben hat.

Er erklärt ihr deshalb, dass sie genauso wie ihr Mann Darlehnsnehmerin sei und die Gläubigerinnen und Gläubiger auch sie in Anspruch nehmen könnten.

Frau Redlich meint daraufhin: „Das ist doch egal, denn mein Mann ist ja schon dabei, eine Schuldenregulierung in die Wege zu leiten." Der Schuldnerberater belehrt sie: „Das Verfahren über eine Schuldenbereinigung für Ihren Mann betrifft nicht Sie und Sie selbst kommen hierdurch auch nicht von Ihren Schulden los. Ein Familienentschuldungsverfahren gibt es im deutschen Recht nicht. Ein Ehepartner, der ebenfalls Schulden hat, muss vielmehr ein eigenes Verfahren durchführen."

Nach einigen Wochen liegen alle Auskünfte der Gläubigerinnen und Gläubiger vor und Herr Redlich hat einen neuen Termin beim Schuldnerberater. Die Bank hat mittlerweile einschließlich Zinsen eine Forderung von 49.000 €, die übrigen acht Gläubigerinnen und Gläubiger haben Forderungen über insgesamt 46.000 €. Gemeinsam mit Herrn Redlich überlegt der Berater, wie diese Schulden wenigstens teilweise bezahlt werden könnten. Herr Redlich hat zwischenzeitlich eine Stelle als Hausmeister gefunden und angetreten. Von seinem Einkommen wären monatlich etwa 225 € pfändbar. Herr Redlich ist aber bereit, sich noch weiter einzuschränken und monatlich 350 € für die Begleichung der Schulden zur Verfügung zu stellen. Der Schuldnerberater stellt daraufhin einen Plan auf, in den er alle Gläubigerinnen sowie Gläubiger und Forderungen aufnimmt und auch die Einkommenssituation des Herrn Redlich darstellt. Er bietet dann der Bank eine monatliche Ratenzahlung von 175 € und den übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern im Verhältnis ihrer Forderungen die übrigen 175 € an und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Auf die dann noch offenen Forderungen sollen die Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten.

Die Bank und zwei weitere Gläubiger sind mit dem Vorschlag einverstanden. Drei Gläubigerinnen und Gläubiger haben nicht geantwortet und weitere drei Gläubigerinnen und Gläubiger haben den Vorschlag abgelehnt. Eine Einigung ist deshalb nicht möglich. Das bestätigt der Schuldnerberater Herrn Redlich in einer Bescheinigung. Er erklärt Herrn Redlich, dass er jetzt zum Gericht gehen und ein Insolvenzverfahren beantragen müsse. Dafür müsse er ein bestimmtes Formular verwenden. Insbesondere müsse für das gerichtliche Verfahren ein weiterer Schuldenbereinigungsplan aufgestellt werden. Der Schuldnerberater hilft Herrn Redlich beim Ausfüllen des Formulars. Darin wird auch gleich der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt. Zugleich unterschreibt Herr Redlich eine Erklärung, dass er den pfändbaren Teil seiner Bezüge für die Dauer von drei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder abtritt. Dies ist für die Erlangung der Restschuldbefreiung notwendig.

Der Weg zum Gericht

Mit diesen Unterlagen geht Herr Redlich zum Insolvenzgericht. Die Richterin prüft, ob es sinnvoll ist, noch eine gerichtliche Schuldenbereinigung zu versuchen. Da im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nur

drei Gläubigerinnen und Gläubiger den Plan abgelehnt hatten, könnte sich in dem gerichtlichen Verfahren eine Mehrheit für die Annahme des Plans ergeben. Die Aussichten dafür sind auch deswegen nicht schlecht, weil im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren das Schweigen der Gläubigerin bzw. des Gläubigers als Zustimmung gilt. Das Gericht stellt aus diesem Grund den beteiligten Gläubigerinnen und Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan und die übrigen Unterlagen zu und fordert sie auf, hierzu Stellung zu nehmen. Die Bank und drei weitere Gläubigerinnen sowie Gläubiger widersprechen nicht, die restlichen fünf Gläubigerinnen sowie Gläubiger widersprechen.

Das Gericht prüft daraufhin, ob es deren Zustimmung ersetzen kann, weil ja immerhin die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zugestimmt haben. Das geht aber nicht, weil dafür mehr als die Hälfte der Gläubigerinnen und Gläubiger nach Kopfzahl und nach der Höhe der Forderungen zustimmen müsste. Hier haben aber weniger als die Hälfte der Gläubigerinnen und Gläubiger zugestimmt.

Herr Redlich erhält nun eine Aufforderung des Gerichts, 1.300 € einzuzahlen, damit das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Ratlos geht Herr Redlich mit diesem Beschluss zum Rechtspfleger des Amtsgerichts und fragt, was das denn bedeute. Der Rechtspfleger erklärt ihm: „Dies ist der normale weitere Verlauf des Verfahrens. Wenn keine gütliche Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zustande kommt, und das ist ja nicht möglich gewesen, kann eine Schuldnerin bzw. ein Schuldner eine Restschuldbefreiung nur nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens bekommen. Im Insolvenzverfahren, genauer gesagt in dem vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren, sollen durch die Verwertung des Vermögens der Schuldnerin bzw. des Schuldners, soweit solches vorhanden ist, die Gläubigerinnen und Gläubiger soweit wie möglich befriedigt werden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger müssen zu diesem Zweck ihre Forderungen bei dem Insolvenzgericht anmelden."

Herr Redlich meint daraufhin: „Ich habe doch gar kein Vermögen. Ich habe jetzt nur noch mein acht Jahre altes Auto, mit dem ich zur Arbeit fahre, meine Wohnungseinrichtung und meine persönlichen Sachen. Ich habe weder Sparguthaben noch sonst irgendwelche Wertsachen. Wird jetzt auch noch mein altes Auto verkauft und muss ich dann jeden Tag 20 km mit dem Fahrrad

zur Arbeit fahren?“ Der Rechtspfleger beruhigt ihn: „Es werden nur solche Gegenstände verwertet, die auch gepfändet werden können, und das ist bei all diesen Sachen wahrscheinlich nicht der Fall. Allerdings dürfen Sie ab jetzt keine Sachen von Wert mehr verkaufen. Dies darf fortan nur noch die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter.

Andererseits dürfen aber auch einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger keine Zwangsvollstreckung mehr gegen Sie betreiben. Wenn das doch geschieht, weisen Sie auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hin. Notfalls müssen Sie den Rechtsbehelf der sog. Erinnerung gegen solche Zwangsvollstreckungen einlegen. Damit aber ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, müssen die Kosten dieses Verfahrens gedeckt sein. Sollten Sie diese Kosten nicht zahlen können, dann müssen Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Wenn diese Kosten während des Verfahrens nicht aus der Insolvenzmasse oder später in der Wohlverhaltensphase aus dem der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder abgetretenen Einkommen beglichen werden können, dann sind die Kosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung zu zahlen.“

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Nachdem Herr Redlich einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt hat, bekommt er einen Beschluss des Amtsgerichts W. zugestellt, in dem es heißt, dass das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist. Zugleich wurde Frau Rechtsanwältin Berg als Insolvenzverwalterin bestimmt. Außerdem veröffentlicht das Gericht einen Beschluss, in dem es (sinngemäß) feststellt, dass Herr Redlich Restschuldbefreiung erlangen wird, wenn im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode keine Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung bekannt und von den Gläubigerinnen und Gläubigern geltend gemacht werden und der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode bestimmte Verpflichtungen erfüllt (etwa eine angemessene Tätigkeit ausübt oder sich um eine solche bemüht).

Am Tag darauf bekommt Herr Redlich Besuch von Rechtsanwältin Berg, die sich als die vom Gericht bestimmte Insolvenzverwalterin vorstellt. Nachdem diese sich gemeinsam mit Herrn Redlich einen Überblick über die Vermögensverhältnisse verschafft hat, erklärt sie erwartungsgemäß, dass mit Ausnahme des laufenden Einkommens eine verwertbare Masse nicht vorhan-

den sei. Das schreibt Rechtsanwältin Berg auch dem Gericht. Aus dem pfändbaren Teil des Einkommens begleicht Rechtsanwältin Berg zunächst die Verfahrenskosten. Den Rest verteilt sie an die Gläubigerinnen und Gläubiger.

Die Wohlverhaltensperiode

Das Gericht hebt danach das Insolvenzverfahren auf und setzt Rechtsanwältin Berg als Treuhänderin ein. Aufgrund der mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung bereits abgegebenen Abtretungserklärung wird der pfändbare Teil des Einkommens des Herrn Redlich von dessen Arbeitgeber direkt an Frau Berg gezahlt, die diese Beträge jeweils am Jahresende an die Gläubigerinnen und Gläubiger verteilt. Für diese Tätigkeit bekommt Frau Berg eine Vergütung, die aus dem abgetretenen Teil des Einkommens beglichen wird.

In der ersten Zeit läuft zunächst alles nach Plan. Nach einem Jahr erhält Herr Redlich von seinem Arbeitgeber die Kündigung. Er ist nun wieder arbeitslos. Die Treuhänderin weist ihn darauf hin, dass es nicht ausreicht, wenn er sich nur arbeitslos meldet. Er müsse sich zusätzlich auch selbst um Arbeit bemühen. Dann schade es nichts, wenn in der Zwischenzeit mangels Einkommen keine Beträge an die Gläubigerinnen und Gläubiger gezahlt werden könnten. Nach vielen Inseraten findet Herr Redlich endlich wieder eine neue Stelle als Hausmeister. Sein Einkommen ist jetzt geringer. Herr Redlich nimmt die Stelle trotzdem an, um seine Restschuldbefreiung nicht zu gefährden.

Die Restschuldbefreiung

Seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind drei Jahre vergangen. Herr Redlich hat in der Wohlverhaltensperiode die ihm gemachten Auflagen eingehalten und auch einen nicht unerheblichen Teil der Schulden abgetragen. Das Gericht hört die Gläubigerinnen und Gläubiger, Rechtsanwältin Berg und Herrn Redlich vor der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung an. Die Treuhänderin und die Gläubigerinnen und Gläubiger erheben keine Einwendungen. Das Gericht prüft die gesetzlichen Voraussetzungen und erlässt den folgenden Beschluss:

Amtsgericht W

Beschluss: *In der Insolvenzsache des Herrn G. Redlich … wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt.*

Richterin Hoffnung

Übersicht Verfahrensablauf

UNTERNEHMERISCH TÄTIGE PERSONEN

↓

REGELINSOLVENZ-VERFAHREN

VERBRAUCHERINNEN / VERBRAUCHER

↓

VERBRAUCHER-INSOLVENZVERFAHREN

Außergerichtlicher Einigungsversuch

↓ wenn nicht erfolgreich

Gerichtliches Schulden-bereinigungsverfahren

↓ wenn nicht erfolgreich

Insolvenzverfahren

RESTSCHULDBEFREIUNG

IST MÖGLICH, WENN

- die Schuldnerin / der Schuldner einen zulässigen Antrag stellt,
- in der Wohlverhaltensperiode den pfändbaren Betrag ihres / seines Arbeitseinkommens an eine Treuhänderin / einen Treuhänder abführt und bestimmte Verpflichtungen erfüllt und
- Versagungsgründe nicht zum Tragen kommen.

WIRD ERTEILT

- drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- ausnahmsweise erst nach fünf Jahren, wenn die Schuldnerin / der Schuldner erneut Restschuldbefreiung beantragt und sie bzw. er bereits einmal Restschuldbefreiung erlangt hat in einem Insolvenzverfahren, dass sie bzw. er nach dem 1. Oktober 2020 beantragt hatte.

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjv.de

Stand
Januar 2026

Druck
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung
neues handeln AG

Erstellung barrierefreies PDF
Atelier Hauer+Dörfler GmbH
www.hauer-doerfler.de

Bildnachweis
Titelseite: Maskot/Getty Images, Seite 4: Thomas Köhler/photothek, Seite 8: nikolaborovic/Shutterstock.com, Seite 12: Prostock-studio/Shutterstock.com, Seite 20, 26: fizkes/Shutterstock.com, Seite 29: Wayhome studio/Shutterstock.com

Bestellmöglichkeit
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 2721
Servicefax: 030 1810 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Online-Bestellung: www.publikationen-bundesregierung.de

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter: www.publikationen-bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bmjv.de

x.com/bmjv_bund
facebook.com/bundesjustizministerium
instagram.com/bundesjustizministerium
threads.com/@bundesjustizministerium
youtube.com/BMJustiz
linkedin.com/company/bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz